



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Stellungnahme Nr. 30/2014

Juli 2014

#### **Normenscreening als Auftrag aus dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz - EGovG)**

**Hier: Regelungen zum persönlichen Erscheinen**

**Anlage:** Persönliches Erscheinen in den verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften des Bundes  
(Excel Tabelle)

**Verteiler:** Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Bundesministerium des Inneren  
Bundesministerium der Justiz  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Wirtschaftsprüferkammer  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Steuerberaterverband  
Deutscher Richterbund  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Industrie- und Handelskammertag  
Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen  
Redaktion der Neuen Juristischen Wochenschrift/NJW  
Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht/NVwZ

#### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

#### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9    Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin    Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland    Mail zentrale@brak.de

#### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9    Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel    Fax +32.2.743 86 56  
Belgien    Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 163.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

### **Stellungnahme**

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist der Ansicht, dass der Verwaltungsbehörde auch weiterhin die Möglichkeit der Anordnung des persönlichen Erscheinens eingeräumt werden sollte. Dies begründet sich darin, dass Sinn und Zweck einer solchen Anordnung nicht nur die Identitätsfeststellung ist, sondern dieses Instrument auch der Sachaufklärung durch ein persönliches Gespräch dienen kann.

Darüber hinaus kann in einzelnen Verwaltungsrechtsbereichen das Ausbleiben trotz Anordnung des persönlichen Erscheinens Rechtsfolgen nach sich ziehen. Auch dieses Instrument sollte nicht aufgegeben werden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer teilt die Einschätzung der Bundesregierung, wonach die Anordnungen persönlichen Erscheinens sowohl in § 56 Abs. 1 Satz 1 BRAO in Aufsichts- und Beschwerdesachen wie auch in § 56 Abs. 2 BRAO bei Vermittlungsangelegenheiten im Gesetz unverzichtbar sind.

Ebenfalls unverzichtbar sind die berufsrechtlichen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften, welche die Anwesenheit der Prüflinge in der mündlichen Prüfung vorsehen und lediglich pauschal erwähnt sind, beispielsweise in der ReNoPat-Ausbildungsverordnung.

Eine weitere Bewertung der Normen ergibt sich aus der anliegenden Tabelle.

Letztlich ist die Bundesrechtsanwaltskammer generell der Auffassung, dass sämtliche in der Tabelle etwa nicht genannten Erscheinstatbestände grundsätzlich unverzichtbar sind. Ein Herausstreichen nicht ausdrücklich diskutierter Tatbestände wäre mit unabwägbaren Risiken verbunden.

\* \* \*

Ressort	Gesetz	Vorschrift	Wortlaut	Bundesregierung		Länder / Verbände		
				pers. Erscheinen verzichtbar		pers. Erscheinen verzichtbar		
				Ja	Nein	Ja	Nein	
BMI	<b>Personalausweisgesetz (PAAuswG)</b>	§9 Abs. 1	Ausweise werden auf Antrag für Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgestellt. § 3a Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nicht anzuwenden. Im Antragsverfahren nachzureichende Erklärungen können mittels Datenübertragung abgegeben werden. Die antragstellende Person und ihr gesetzlicher Vertreter können sich bei der Stellung des Antrags nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt nicht für eine handlungs- oder einwilligungsunfähige antragstellende Person, wenn eine für diesen Fall erteilte, öffentlich beglaubigte oder beurkundete Vollmacht vorliegt. Die antragstellende Person und ihr gesetzlicher oder bevollmächtigter Vertreter sollen persönlich erscheinen.		X		X	zwingend erforderlich zur Identifikation
	<b>Passgesetz (PassG)</b>	§6 Abs. 1	Ausweise werden auf Antrag für Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgestellt. § 3a Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nicht anzuwenden. Im Antragsverfahren nachzureichende Erklärungen können mittels Datenübertragung abgegeben werden. Die antragstellende Person und ihr gesetzlicher Vertreter können sich bei der Stellung des Antrags nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt nicht für eine handlungs- oder einwilligungsunfähige antragstellende Person, wenn eine für diesen Fall erteilte, öffentlich beglaubigte oder beurkundete Vollmacht vorliegt. Die antragstellende Person und ihr gesetzlicher oder bevollmächtigter Vertreter sollen persönlich erscheinen.		X		X	zwingend erforderlich zur Identifikation
	<b>Bundespolizeigesetz (BPolG)</b>	§ 25	§ 25 Vorladung (1) Die Bundespolizei kann eine Person schriftlich oder mündlich vorladen, wenn 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten der Bundespolizei obliegenden Aufgabe erforderlich sind, oder 2. dies zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist. (2) Bei der Vorladung ist deren Grund anzugeben. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts soll auf den Beruf und die sonstigen Lebensverhältnisse des Betroffenen Rücksicht genommen werden. (3) Leistet ein Betroffener der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann sie zwangsweise durchgesetzt werden, wenn 1. die Angaben zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich sind, oder 2. dies zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist. (4) Für die Entschädigung oder Vergütung von Personen, die auf Vorladung als Zeugen erscheinen oder die als Sachverständige herangezogen werden, gilt das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entsprechend.		X	siehe Wortlaut	X	zwingend erforderlich

<b>Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei (GBPolVDVDV)</b>	§ 9 (4)	(4) Die Teilnahme an sämtlichen Studienveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht		<b>X</b>	Hintergrund ist, dass die Studierenden der BPOL sich in einem Beamtenverhältnis befinden und daher auch beamtenrechtliche Verpflichtungen haben.		<b>X</b>	sinnvoll
<b>Aufenthaltsgesetz (AufenthG)</b>	§ 82 Abs. 4	Soweit es zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist, kann angeordnet werden, dass ein Ausländer bei der zuständigen Behörde sowie den Vertretungen oder ermächtigten Bediensteten des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, persönlich erscheint sowie eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit durchgeführt wird. Kommt der Ausländer einer Anordnung nach Satz 1 nicht nach, kann sie zwangsweise durchgesetzt werden. § 40 Abs. 1 und 2, die §§ 41, 42 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Bundespolizeigesetzes finden entsprechende Anwendung.		<b>X</b>	Diese Vorschrift stellt eine Rechtsgrundlage für die zuständigen Ausländerbehörden dar, dem Ausländer obliegende Mitwirkungspflichten, die dessen persönliches Erscheinen erforderlich machen, anzuordnen und ggf. auch mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchzusetzen. Soweit nach der Möglichkeit, das persönliche Erscheinen durch eine elektronische Identifikation zu ersetzen, gefragt ist, meldet MI3 Bedenken an. Denkbar wäre, die elektronische Identifikation zur Terminvereinbarung oder auch zum Einreichen von Unterlagen zu verwenden. Persönliches Erscheinen ist allerdings in der Regel unausweichlich, etwa weil biometrische Daten erfasst oder weil persönliche Befragungen über das Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen durchgeführt werden müssen.		<b>X</b>	zwingend erforderlich bei ärztlicher Untersuchung
<b>Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)</b>	§ 22 Absatz 1	(1) Ein Ausländer, der den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen hat (§ 14 Abs. 1), hat sich in einer Aufnahmeeinrichtung persönlich zu melden. Diese nimmt ihn auf oder leitet ihn an die für seine Aufnahme zuständige Aufnahmeeinrichtung weiter; im Falle der Weiterleitung ist der Ausländer, soweit möglich, erkennungsdienstlich zu behandeln.		<b>X</b>			<b>X</b>	sinnvoll

	§ 23 Absatz 1	(1) Der Ausländer, der in der Aufnahmeeinrichtung aufgenommen ist, ist verpflichtet, unverzüglich oder zu dem von der Aufnahmeeinrichtung genannten Termin bei der Außenstelle des Bundesamtes zur Stellung des Asylantrags persönlich zu erscheinen.		X	Das persönliche Erscheinen in der Aufnahmeeinrichtung ist erforderlich, da der Asylbewerber dort untergebracht wird und seine persönliche Vorsprache für die möglichst unverzügliche und reibungslose Einleitung des Asylverfahrens unerlässlich ist. Der Grundsatz, dass ein Asylantrag bzw. ein Folgeantrag persönlich zu stellen ist, entspricht Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 14.05.1996, 2 BvR 1516/93, BVerfGE 94, 166-240) und EU-rechtlichen Anforderungen (Artikel 14 ff. der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes). Es kann daher bereits jetzt mitgeteilt werden, dass in den hier benannten Fällen ein Verzicht auf das persönliche Erscheinen zugunsten elektronischer Identifikation nicht möglich ist.		X	sinnvoll
	§ 71 Absatz 2	(2) Der Ausländer hat den Folgeantrag persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in der er während des früheren Asylverfahrens zu wohnen verpflichtet war. In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder wenn der Ausländer nachweislich am persönlichen Erscheinen gehindert ist, ist der Folgeantrag schriftlich zu stellen. Der Folgeantrag ist schriftlich bei der Zentrale des Bundesamtes zu stellen, wenn 1. die Außenstelle, die nach Satz 1 zuständig wäre, nicht mehr besteht, 2. der Ausländer während des früheren Asylverfahrens nicht verpflichtet war, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. § 19 Abs. 1 findet keine Anwendung.		X			X	sinnvoll
<b>Bundesvertriebengesetz (BVFG)</b>	§ 6 Abs. 2 S. 2 Alt. 2	Das Bekenntnis auf andere Weise kann insbesondere durch den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder durch den Nachweis familiär vermittelter Deutschkenntnisse erbracht werden.		X	Der Nachweis familiär vermittelter Deutschkenntnisse wird in einem Sprachtest in den Aussiedlungsgebieten nachgewiesen, der naturgemäß das persönliche Erscheinen voraussetzt und auf den dementsprechend nicht zugunsten einer elektronischen Identifikation verzichtet werden kann. Hinzu kommt die Notwendigkeit, vor Beginn der Prüfung die Identität des Prüflings zweifelsfrei festzustellen, um Verwechslungen oder gar Täuschungsversuche zu unterbinden.		X	zwingend erforderlich bei Sprachtest

§ 6 Abs. 2 S. 3	Das Bekenntnis zum deutschen Volkstum muss bestätigt werden durch den Nachweis der Fähigkeit, zum Zeitpunkt der verwaltungsbehördlichen Entscheidung über den Aufnahmeantrag, in Fällen des § 27 Abs. 2 im Zeitpunkt der Begründung des ständigen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes, zumindest ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen zu können, es sei denn, der Aufnahmebewerber kann diese Fähigkeit wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder wegen einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht besitzen.		X	Der Nachweis der Fähigkeit, ein einfaches Gespräch auf Deutsch zu führen, wird in einem Sprachtest in den Aussiedlungsgebieten erbracht, der naturgemäß das persönliche Erscheinen voraussetzt und auf den dementsprechend nicht zugunsten einer elektronischen Identifikation verzichtet werden kann. Hinzu kommt die Notwendigkeit, vor Beginn der Prüfung die Identität des Prüflings zweifelsfrei festzustellen, um Verwechslungen oder gar Täuschungsversuche zu unterbinden.		X	zwingend erforderlich bei Sprachtest
§ 27 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz	Der im Aussiedlungsgebiet lebende Ehegatte, sofern die Ehe seit mindestens drei Jahren besteht, oder der im Aussiedlungsgebiet lebende Abkömmling werden zum Zweck der gemeinsamen Aussiedlung in den Aufnahmebescheid der Bezugsperson einbezogen, wenn in ihrer Person kein Ausschlussgrund im Sinne des § 5 vorliegt und die Bezugsperson die Einbeziehung ausdrücklich beantragt; Ehegatten und volljährige Abkömmlinge müssen auch Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen.		X	Der Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache wird in einem Sprachtest erbracht, der naturgemäß das persönliche Erscheinen voraussetzt und auf den dementsprechend nicht zugunsten einer elektronischen Identifikation verzichtet werden kann. Hinzu kommt die Notwendigkeit, vor Beginn der Prüfung die Identität des Prüflings zweifelsfrei festzustellen, um Verwechslungen oder gar Täuschungsversuche zu unterbinden.		X	zwingend erforderlich bei Sprachtest
§ 94	(1) Vertriebene und Spätaussiedler, deren Ehegatten und Abkömmlinge, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, können durch Erklärung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt im Verteilungsverfahren oder dem Standesamt 1. Bestandteile des Namens ablegen, die das deutsche Recht nicht vorsieht, 2. die ursprüngliche Form eines nach dem Geschlecht oder dem Verwandtschaftsverhältnis abgewandelten Namens annehmen, 3. eine deutschsprachige Form ihres Vor- oder Familiennamens annehmen; gibt es eine solche Form des Vornamens nicht, so können sie neue Vornamen annehmen, 4. im Falle der Führung eines gemeinsamen Familiennamens durch Ehegatten einen Ehenamen nach § 1355 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmen und eine Erklärung nach § 1355 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgeben, 5. den Familiennamen in einer deutschen Übersetzung annehmen, sofern die Übersetzung einen im deutschen Sprachraum in Betracht kommenden Familiennamen ergibt. Wird in den Fällen der Nummern 3 bis 5 der Familienname als Ehefrau geführt, so kann die Erklärung während des Bestehens der Ehe nur von beiden Ehegatten abgegeben werden. Auf den Geburtsnamen eines Abkömmlings, welcher das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erstreckt sich		X	Die "Erklärung" gegenüber dem Bundesverwaltungsamt (BVA) ist in das sog. Verteilungsverfahren eingebettet, das nach Ankunft in Deutschland in der Erstaufnahmeeinrichtung Friedland in wenigen Tagen zu durchlaufen ist. Die Entscheidung der Betroffenen darüber, ob sie eine Erklärung i.S.d. § 94 Abs. 1 abgeben, erfolgt auf der Grundlage einer persönlichen und eingehenden Beratung durch das BVA in engem zeitlichen Anschluss noch vor Ort in Friedland. Dementsprechend erscheint aus fachlicher Sicht ein Verzicht auf die persönliche Abgabe dieser Erklärung, die das BVA zudem noch		X	zwingend erforderlich bei persönlicher Beratung

		<p>Bestandteile, welche das dritte Lebensjahr vollendet hat, erstreckt sich die Namensänderung nur dann, wenn er sich der Namensänderung durch Erklärung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt im Verteilungsverfahren oder dem Standesamt anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.</p> <p>(2) Die Erklärungen nach Absatz 1 müssen öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden; im Verteilungsverfahren kann auch das Bundesverwaltungsamt die Erklärungen öffentlich beglaubigen oder beurkunden. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.</p>			öffentlich beglaubigt oder beurkundet (Abs. 2), zugunsten einer "elektronischen Identifikation" nicht als zielführend. Unbenommen bleibt den Betroffenen die spätere (ggf. auch schriftliche) Abgabe ihrer Erklärung gegenüber dem Standesamt.			
<b>Personenstands-gesetz (PStG)</b>	§ 18 Alt .1	<p><b>Anzeige</b> Die Geburt eines Kindes muss dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich es geboren ist, 1. von den in § 19 Satz 1 genannten Personen mündlich oder 2. von den in § 20 Satz 1 und 2 genannten Einrichtungen schriftlich binnen einer Woche angezeigt werden. Ist ein Kind tot geboren, so muss die Anzeige spätestens am dritten auf die Geburt folgenden Werktag erstattet werden.</p>		<b>X</b>	persönliches Erscheinen ist auch weiterhin notwendig, um die Beweiskraft der Beurkundung zu gewährleisten.			
							<b>X</b>	zwingend erforderlich wegen Beweiskraft der Beurkundung
	<p><b>§ 19 Anzeige durch Personen</b> Zur Anzeige sind verpflichtet</p> <p>1. jeder Elternteil des Kindes, wenn er sorgeberechtigt ist, 2. jede andere Person, die bei der Geburt zugegen war oder von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist. Eine Anzeigepflicht nach Nummer 2 besteht nur, wenn die sorgeberechtigten Eltern an der Anzeige gehindert sind.</p>		<b>X</b>			<b>X</b>	zwingend erforderlich wegen Beweiskraft der Beurkundung	
	§28 Alt. 1	<p><b>Anzeige</b> Der Tod eines Menschen muss dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich er gestorben ist, 1. von den in § 29 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen mündlich oder 2. von den in § 30 Abs. 1 genannten Einrichtungen schriftlich spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag angezeigt werden.</p>		<b>X</b>			<b>X</b>	zwingend erforderlich wegen Beweiskraft der Beurkundung
		<p><b>§ 29 Anzeige durch Personen</b> (1) Zur Anzeige sind verpflichtet 1. jede Person, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, 2. die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat, 3. jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist. Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder an der Anzeige gehindert ist. (2) Ist mit der Anzeige ein bei einer Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer registriertes Bestattungs-unternehmen beauftragt, so kann die Anzeige auch schriftlich erstattet werden.</p>		<b>X</b>		<b>X</b>	zwingend erforderlich wegen Beweiskraft der Beurkundung	

	<b>Bundesmeldegesetz (BMG) ab 1. Mai 2015- auf das nur noch bis 1. Mai 2015 in Kraft befindliche MRRG wird zur Information ebenfalls Bezug genommen.</b>	§§ 17 Abs. 1 i. V. m 23 Abs. 1 BMG sowie § 11 Abs. 1 MRRG	§ 17 (1) BMG Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. § 23 (1) BMG Soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, hat die meldepflichtige Person einen Meldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und der Meldebehörde zusammen mit dem Personalausweis, dem anerkannten und gültigen Pass oder Passersatzpapier sowie der Bestätigung des Wohnungsgebers oder dem entsprechenden Zuordnungsmerkmal nach § 19 Absatz 4 Satz 1 vorzulegen. Wird das Melderegister automatisiert geführt, kann von dem Ausfüllen des Meldescheins abgesehen werden, wenn die meldepflichtige Person persönlich bei der Meldebehörde erscheint und auf einem Ausdruck die Richtigkeit und Vollständigkeit der bei ihr erhobenen Daten durch ihre Unterschrift bestätigt.	X		Anmeldung nach Bezug einer Wohnung. Hier ist im BMG eine elektronische Anmeldung gemäß § 23 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 2 und 3 vorgesehen.	X		mit neuem Personalausweis nicht mehr erforderlich
		§ 17 Abs. 2 BMG sowie § 11 Abs. 2 MRRG	§ 17 (2) BMG Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs.	X		Abmeldung bei Wegzug ins Ausland. Hier ist derzeit im BMG keine elektronische Abmeldung vorgesehen. Die Einführung einer elektronischen Abmeldung wird diskutiert.	X		mit neuem Personalausweis nicht mehr erforderlich
		§ 25 Nr. 3 BMG sowie § 11 Abs. 3 MRRG	§ 25 BMG Die meldepflichtige Person hat auf Verlangen der Meldebehörde 1. die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu erteilen, 2. die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und 3. persönlich bei der Meldebehörde zu erscheinen.	X		persönliches Erscheinen auf Verlangen der Meldebehörde. Die Regelung dient Ermittlungen von Amts wegen. Sie ist daher nicht verzichtbar.	X		sinnvoll auf Verlangen der Behörde
<b>AA</b>	<b>Konsulargesetz (KonsG)</b>	§ 7	Die Konsularbeamten sollen in ihrem Konsularbezirk deutsche Untersuchungs- und Strafgefangene auf deren Verlangen betreuen und ihnen insbesondere Rechtsschutz vermitteln		X	Betreuung deutscher Gefangener: "Pflicht zum persönlichen Erscheinen" trifft hier nicht den Bürger, der sich an die Verwaltung wendet, sondern vielmehr den Konsularbeamten, der gem. Ziffer 4 der Dienstanweisung Häftlingsbetreuung den Kontakt zum Inhaftierten suchen soll; gem Ziffer 8 der Dienstanweisung sind Haftbesuche untrennbarer Bestandteil der Haftbetreuung.	X		sinnvoll
	<b>Konsulargesetz (KonsG)</b>	§ 10 Abs. 1	Die Konsularbeamten sind befugt, über Tatsachen und Vorgänge, die sie in Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben, Niederschriften oder Vermerke aufzunehmen, insbesondere 1. vor ihnen abgegebene Willenserklärungen und Versicherungen an Eides statt zu beurkunden, 2. Unterschriften, Handzeichen sowie Abschriften zu beglaubigen oder sonstige einfache Zeugnisse (z.B. Lebensbescheinigungen) auszustellen.		X	Es liegt in der Natur einer Beurkundung, dass der Urkundsbeamte nur dann	X		zwingend erforderlich



	§ 12	Die Konsularbeamten sind befugt, 1. Auffassungen entgegenzunehmen, 2. Versicherungen an Eides statt abzunehmen, die zur Erlangung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder eines Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft abgegeben werden, 3. einem Deutschen auf dessen Antrag den Eid abzunehmen, wenn der Eid nach dem Recht eines ausländischen Staates oder nach den Bestimmungen einer ausländischen Behörde oder sonst zur Wahrnehmung von Rechten im Ausland erforderlich ist.		X	Willenserklärungen beurkunden kann, wenn der Erklärende persönlich vor ihm erscheint; das persönliche Erscheinen ist daher eine ungeschriebene Voraussetzung.		X	zwingend erforderlich
<b>Konsulargesetz (KonsG)</b>	§ 15 Abs. 1	Die Konsularbeamten sind berufen, auf Ersuchen deutscher Gerichte und Behörden Vernehmungen durchzuführen		X	Für Vernehmungen gilt das, was oben zu Beurkundungen gesagt wurde: Das persönliche Erscheinen des zu Vernehmenden ist Voraussetzung.		X	zwingend erforderlich
	§ 15 Abs. 2	Ersuchen um Vernehmungen, durch die eine richterliche Vernehmung ersetzt werden soll, können nur von einem Gericht oder von einer Behörde, die um richterliche Vernehmungen im Inland ersuchen kann, gestellt werden. Wird um eidliche Vernehmung ersucht, so ist der Konsularbeamte zur Abnahme des Eides befugt		X	Beschreibt das Verfahren für Vernehmungen. Abnahme eines Eides setzt das persönliche Erscheinen der Person voraus, die den Eid leistet.		X	zwingend erforderlich
	§ 15 Abs. 4	Die Vernehmungen und die Vereidigungen und die über sie aufgenommenen Niederschriften stehen Vernehmungen und Vereidigungen sowie den darüber aufgenommenen Niederschriften inländischer Gerichte und Behörden gleich.		X	Für Vernehmungen und Vereidigungen ist das persönliche Erscheinen des zu Vernehmenden Voraussetzung.		X	zwingend erforderlich
	§ 15 Abs. 5	Die Vorschriften für Vernehmungen gelten für Anhörungen entsprechend.		X	Für Anhörungen gilt das Gleiche wie für Vernehmungen - persönliches Erscheinen ist Voraussetzung.		X	zwingend erforderlich
	<b>Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Auswärtigen Dienst (LAP-hADV)</b>	§ 6 Abs. 1	Vor der Entscheidung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst wird in einem Auswahlverfahren festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber auf Grund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn geeignet sind. Die Bewerberinnen und Bewerber werden bei Beginn des Auswahlverfahrens über dessen Ablauf unterrichtet		X	Das Auswahlverfahren setzt das persönliche Erscheinen der Kandidaten bei den schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen voraus.		X
§ 6 Abs. 2		Das Auswahlverfahren umfasst schriftliche und mündliche Teile und kann auch psychologische Eignungs- und Sprachtests umfassen. Das Auswahlverfahren wird von einem unabhängigen Ausschuss durchgeführt; dieser kann externe Beraterinnen und Berater sowie Fach- und Sprachprüfende hinzuziehen. Das Auswärtige Amt kann ein Vorverfahren durchführen. Einzelheiten regelt das Auswärtige Amt		X			X	zwingend erforderlich bei Prüfungen
§ 9 Abs. 1		Der Vorbereitungsdienst dauert 14 Monate.		X	Der Vorbereitungsdienst setzt die persönliche Teilnahme der Anwärter voraus.		X	zwingend erforderlich
§ 11 Abs. 1		In der Laufbahnprüfung ist festzustellen, ob die Anwärterinnen und Anwärter für die vorgesehene Laufbahn befähigt sind. Die Prüfung wird an den Lernzielen ausgerichtet.		X			X	zwingend erforderlich bei Prüfungen

11 Abs. 2	Die Laufbahnprüfung umfasst vier Fach- und zwei Sprachprüfungen (§ 14) sowie die Abschlussprüfung (§ 15). Die Fachprüfungen finden im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen statt, die Sprachprüfungen nach Abschluss der Lehrveranstaltungen für die jeweilige Sprache oder nach Beendigung der Auslandspraktika. Die Abschlussprüfung findet im Anschluss an die Ausbildung statt und setzt das Bestehen der Fach- und Sprachprüfungen voraus.		X			X	zwingend erforderlich bei Prüfungen
14 Abs. 2	In den sechs Prüfungsfächern werden Prüfungen abgelegt, die jeweils aus mindestens einer Aufsichtsarbeit und einer mündlichen Prüfung bestehen. Bei jeder Prüfung werden die zugelassenen Hilfsmittel angegeben. Die Arbeiten werden unter Aufsicht gefertigt. Die Aufsichtführenden fertigen eine Niederschrift und vermerken in ihr etwaige besondere Vorkommnisse. Sie verzeichnen in der Niederschrift den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitung und der Abgabe sowie Unterbrechungszeiten, soweit es sich nicht um Prüfungserleichterungen im Sinne von § 26 handelt, und unterschreiben die Niederschrift.		X	Zu der Laufbahnprüfung müssen die Kandidaten persönlich erscheinen.		X	zwingend erforderlich bei Prüfungen
15 Abs. 1	Die Abschlussprüfung besteht aus 1. dem Vortrag eines Aktenfalls aus dem Arbeitsbereich des Auswärtigen Dienstes mit Entscheidungsvorschlag, wobei die Akten am Tag vor der mündlichen Prüfung ausgehändigt werden und der Aktenvortrag höchstens zehn Minuten dauert, und 2. einer mündlichen Prüfung über historische, politische, wirtschaftliche, rechtliche, organisatorische und andere für den Auswärtigen Dienst wichtige Fragen einschließlich Fragen mit aktuellem Bezug aus Fächern, die Gegenstand der Fachprüfungen waren. Die Prüfungszeit der mündlichen Prüfung soll für jede Anwärtin oder jeden Anwärter nicht mehr als 30 Minuten betragen.		X			X	zwingend erforderlich bei Prüfungen
§ 24 Abs. 1	Zum Ausbildungsaufstieg in die Laufbahn des höheren Auswärtigen Dienstes können Beamtinnen und Beamte der Laufbahn des gehobenen Auswärtigen Dienstes zugelassen werden, die 1. zu Beginn der Ausbildung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 2. sich seit der ersten Verleihung eines Amtes der Laufbahn des gehobenen Dienstes in einer Dienstzeit von sechs Jahren bewährt haben, 3. zu Beginn der Ausbildung an mindestens einer Auslandsvertretung und in der Zentrale des Auswärtigen Amtes Dienst von jeweils mindestens zweieinhalb Jahren Dauer abgeleistet haben und 4. in der englischen und französischen Sprache im Auswärtigen Amt eine Sprachprüfung bestanden haben.		X	Sprachprüfung setzt persönliches Erscheinen voraus.		X	zwingend erforderlich bei Prüfungen
25 Abs. 6	Die Feststellung hierüber trifft die Prüfungskommission für die Laufbahn des höheren Auswärtigen Dienstes (§ 13) als Feststellungsausschuss in einem Vorstellungstermin. Sie hat hierbei den Inhalt der Einführung sowie die während dieser Zeit erbrachten Leistungsnachweise einschließlich einer eingehenden Beurteilung der Leistungen während der Einführungszeit zu berücksichtigen. Reicht das Ergebnis des Vorstellungstermins zur Feststellung des erfolgreichen Abschlusses nicht aus, kann die Prüfungskommission bestimmen, in welcher Form der weitere Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Einführung geführt werden soll. Die Prüfungskommission kann die Anfertigung von Ausarbeitungen verlangen. Das Feststellungsverfahren kann nach Ablauf von mindestens sechs Monaten einmal wiederholt werden. Für diesen Fall ist die Einführungszeit entsprechend zu verlängern. Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die Befähigung für die Laufbahn des höheren Auswärtigen Dienstes zuerkannt.		X	Vorstellungstermin vor Prüfungskommission setzt persönliches Erscheinen voraus.		X	zwingend erforderlich

<b>Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Auswärtigen Dienst (LAP-gADV)</b>	§ 6 Abs. 1	Vor der Entscheidung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst wird in einem Auswahlverfahren festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber auf Grund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn geeignet sind.		X	Das Auswahlverfahren setzt das persönliche Erscheinen der Kandidaten bei den schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen voraus.		X	zwingend erforderlich
	§ 6 Abs. 2	Das Auswahlverfahren umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil und kann auch psychologische Eignungs- und Sprachtests umfassen. Das Auswahlverfahren wird beim Auswärtigen Amt von einem unabhängigen Ausschuss durchgeführt; dieser kann externe Beraterinnen und Berater sowie Fach- und Sprachprüfende hinzuziehen. Das Auswärtige Amt kann ein Vorverfahren durchführen. Einzelheiten regelt das Auswärtige Amt.		X			X	zwingend erforderlich
	§ 9 Abs. 1	Der Vorbereitungsdienst dauert 3 Jahre.		X	Der Vorbereitungsdienst setzt die persönliche Teilnahme der Anwärter voraus.		X	zwingend erforderlich
	§ 20 Abs.2	Während des Grundstudiums sind vier schriftliche Aufsichtsarbeiten zu fertigen, deren Aufgabenschwerpunkte jeweils einem der Pflichtfächer aus den Studiengebieten nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 zugeordnet sind; Sachverhalte nach § 13 Abs. 2 Nr. 7 können berücksichtigt werden.		X	Zu den Prüfungen müssen die Kandidaten persönlich erscheinen.		X	zwingend erforderlich
	§ 20 Abs.3	Während des Hauptstudiums I sind sechs Leistungsnachweise, davon mindestens vier schriftliche Aufsichtsarbeiten, aus den folgenden Fächern zu fertigen: 1. Allgemeines bürgerliches Recht einschließlich Verfahrensrecht, 2. Familienrecht, 3. Nachlassrecht, 4. Internationales Privatrecht, 5. Wirtschaftsrecht und 6. Strafrecht.		X			X	zwingend erforderlich
	§ 20 Abs.4	Während des Hauptstudiums II sind vier schriftliche Aufsichtsarbeiten aus den in § 29 Abs. 1 Satz 2 genannten Prüfungsfächern des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung zu fertigen.		X			X	zwingend erforderlich
	§ 22 Abs.1	Zum Abschluss des Grundstudiums haben die Anwärterinnen und Anwärter in einer Zwischenprüfung nachzuweisen, dass sie den Wissens- und Kenntnisstand erreicht haben, der eine erfolgreiche weitere Ausbildung erwarten lässt.		X			X	zwingend erforderlich
	§ 23 Abs.1	Während des Hauptstudiums II wird eine zweite Zwischenprüfung als Fremdsprachenprüfung abgelegt. In ihr haben die Anwärterinnen und Anwärter nachzuweisen, dass sie den praxisbezogenen Anforderungen in der englischen und französischen Sprache gerecht werden. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.		X			X	zwingend erforderlich
	§ 26 Abs.1	In der Laufbahnprüfung ist festzustellen, ob die Anwärterinnen und Anwärter für die vorgesehene Laufbahn befähigt sind.		X			X	zwingend erforderlich
	§ 31 Abs.1	Die mündliche Prüfung richtet sich auf unterschiedliche Schwerpunkte der Ausbildungsinhalte aus. Die Prüfungskommission wählt aus den Gebieten der schriftlichen Prüfung (§ 29 Abs. 1) entsprechend aus.		X			X	zwingend erforderlich
§ 38 Abs.1	Die Anwärterinnen und Anwärter, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen; das Auswärtige Amt kann in begründeten Fällen eine zweite Wiederholung der Prüfung zulassen. Prüfungen sind vollständig zu wiederholen.		X			X	zwingend erforderlich	

<b>Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Auswärtigen Dienst (LAP-mDAAV 2004)</b>	§ 6 Abs.1	Vor der Entscheidung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst wird in einem Auswahlverfahren festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber auf Grund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn geeignet sind.		X	Das Auswahlverfahren setzt das persönliche Erscheinen der Kandidaten bei den schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen voraus.		X	zwingend erforderlich
	§ 6 Abs.2	Das Auswahlverfahren umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil und kann auch psychologische Eignungstests und Sprachtests umfassen. Das Auswahlverfahren wird von einem unabhängigen Ausschuss durchgeführt; dieser kann externe Beraterinnen oder Berater sowie Fach- und Sprachprüfende hinzuziehen. Das Auswärtige Amt kann ein Vorverfahren durchführen. Einzelheiten regelt das Auswärtige Amt.		X			X	zwingend erforderlich
	§ 9 Abs.1	Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate.		X	Der Vorbereitungsdienst setzt die persönliche Teilnahme der Anwärter voraus.		X	zwingend erforderlich
	§ 16 Abs.1	In der Laufbahnprüfung wird festgestellt, ob die Anwärterinnen und Anwärter für die vorgesehene Laufbahn befähigt sind.		X	Zu der Laufbahnprüfung müssen die Kandidaten persönlich erscheinen.		X	zwingend erforderlich
	§ 16 Abs.3	Die Prüfung besteht aus einer Sprachprüfung in der Hauptsprache (§ 19) und aus einer Fachprüfung (§ 20). Beide Prüfungen bestehen aus je einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.		X			X	zwingend erforderlich
	§ 19 Abs.1	Die schriftliche Sprachprüfung besteht aus zwei schriftlichen Aufsichtsarbeiten von je 30 Minuten Dauer. In der Nebensprache können die Anwärterinnen und Anwärter eine vergleichbare schriftliche Sprachprüfung ablegen, deren Ergebnis nicht in die Laufbahnprüfung einfließt. § 20 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.		X			X	zwingend erforderlich
	§ 19 Abs.2	Die mündliche Sprachprüfung findet nach Beendigung der schriftlichen Sprachprüfung und vor der Fachprüfung statt. Sie wird vor der Prüfungskommission abgelegt, die mit einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzender oder Vorsitzendem sowie einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes als Beisitzerin oder Beisitzer und zwei Sprachlehrerinnen oder Sprachlehrern als Fachprüferinnen oder Fachprüfer besetzt ist.		X			X	zwingend erforderlich
	§ 20 Abs.1	In der schriftlichen Fachprüfung sind insgesamt vier Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von jeweils mindestens drei Zeitstunden zu fertigen. Die Aufgaben sind aus folgenden Fachgebieten auszuwählen, von denen das Fachgebiet Nummer 1 obligatorisch ist: 1. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, 2. Organisation (Behördenaufbau und Geschäftsabläufe), 3. Staats- und Europarecht, 4. Verwaltungsrecht, 5. Zivilrecht, 6. Konsularrecht, 7. Staatsangehörigkeits- und Passrecht, 8. Ausländerrecht, 9. Recht des öffentlichen Dienstes, 10. Besoldungsrecht, 11. Reisekostenrecht, 12. Auslandskostenrecht und 13. Liegenschaftsrecht.		X			X	zwingend erforderlich

BKM	Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Archivdienst des Bundes	§ 13	<p>§ 13 Laufbahnprüfung</p> <p>(1) Die Laufbahnprüfung ist die an der Archivschule Marburg, Institut für Archivwissenschaft, abzulegende Archivarische Staatsprüfung; es gelten die §§ 15 bis 26 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst im Lande Hessen vom 23. Mai 1997 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 1868). Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung der mündlichen und schriftlichen Prüfung zulassen.</p> <p>(2) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf und der Vorbereitungsdienst enden mit dem Tag der schriftlichen Bekanntgabe des endgültigen Prüfungsergebnisses. Ein Anspruch auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe besteht nicht.</p>		X		X	
	Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Archivdienst des Bundes	§ 6	<p>§ 6 Auswahlverfahren</p> <p>(1) Vor der Entscheidung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst wird in einem Auswahlverfahren festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber auf Grund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn geeignet sind.</p> <p>(2) Zum Auswahlverfahren wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllt. Übersteigt die Zahl dieser Bewerberinnen und Bewerber das Dreifache der Zahl der Ausbildungsplätze, kann die Zahl der am Auswahlverfahren Teilnehmenden bis auf das Dreifache der Zahl der Ausbildungsplätze beschränkt werden. Dabei wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen, insbesondere unter Berücksichtigung der in den ausbildungsrelevanten Fächern erzielten Zeugnisnoten, am besten geeignet erscheint. Schwerbehinderte Menschen sowie ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit Eingliederungs- oder Zulassungsschein werden, wenn sie die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen, grundsätzlich zum Auswahlverfahren zugelassen. Frauen und Männer werden in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt.</p> <p>(3) Wer nicht zum Auswahlverfahren zugelassen wird, erhält von der jeweiligen Einstellungsbehörde die Bewerbungsunterlagen mit einer schriftlichen Ablehnung zurück.</p> <p>(4) Das Auswahlverfahren wird bei der Einstellungsbehörde von einer unabhängigen Auswahlkommission durchgeführt und besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Richtlinien für das Auswahlverfahren für den gehobenen Dienst in der allgemeinen inneren Verwaltung des Bundes vom 12. März 1991 (GMBI S. 412) sind anzuwenden.</p> <p>(5) Die Auswahlkommission besteht aus der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter der Einstellungsbehörde oder der jeweiligen Vertretung als Vorsitzender oder Vorsitzendem sowie je einer Beamtin oder einem Beamten des höheren und des gehobenen Archivdienstes des Bundes als Beisitzenden. Die Mitglieder sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Auswahlkommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Ersatzmitglieder sind in hinreichender Zahl zu bestellen.</p> <p>(6) Die Auswahlkommission bewertet die Ergebnisse und legt für jedes Auswahlverfahren eine Rangfolge aller Bewerberinnen und Bewerber fest. Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(7) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Auswahlkommission werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der jeweiligen Einstellungsbehörde für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.</p>		X		X	<p>zwingend erforderlich</p> <p>zwingend erforderlich</p>

§ 22	<p>§ 22 Leistungsnachweise während der Fachstudien  (1) Während der Fachstudien haben die Anwärterinnen und Anwärter Leistungsnachweise zu erbringen. Leistungsnachweise können sein  1. schriftliche Aufsichtsarbeiten,  2. Hausarbeiten,  3. andere schriftliche Ausarbeitungen,  4. Referate,  5. eine Projektarbeit,  6. mündlich zu erbringende Leistungen (z. B. Beiträge zu Fachgesprächen, Kolloquien) und  Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de  - Seite 10 von 16 -  7. Anwendungen in der Informationstechnik.  (2) Zum Abschluss des Grundstudiums I sind nach Maßgabe der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, der die Anwärterin oder der Anwärter zugewiesen worden ist, schriftliche Aufsichtsarbeiten zu fertigen.   (3) Während des Hauptstudiums sind nach Maßgabe der Archivschule Marburg - Fachhochschule für Archivwesen - mindestens sechs schriftliche Aufsichtsarbeiten zu fertigen und mindestens vier weitere Leistungsnachweise zu erbringen.  (4) Jeder Leistungsnachweis wird mindestens eine Woche vor der Ausführung angekündigt. Der Leistungsnachweis wird nach § 33 bewertet und schriftlich bestätigt; Studienabschnitt, Fach, Art des Nachweises, Rangpunkt und Note werden angegeben. Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten eine Ausfertigung der Bestätigung.  (5) Zum Abschluss des Hauptstudiums stellt die Archivschule Marburg - Fachhochschule für Archivwesen - eine Bescheinigung aus, in der die Leistungsnachweise der jeweiligen Anwärterin oder des jeweiligen Anwärters im Hauptstudium mit ihren Rangpunkten und Noten aufgeführt werden. Die Bescheinigung schließt mit der Angabe der nach § 33 Abs. 1 Satz 2 ermittelten Durchschnittspunktzahl ab. Soweit Anwärterinnen oder Anwärter Fächer belegt haben, in denen keine Leistungsnachweise gefordert sind, wird die Teilnahme bescheinigt. Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten eine Ausfertigung der Bescheinigung.</p>		X	Auswahlverfahren, Vorbereitungsdienst und Teilnahme an den Prüfungen setzen das persönliche Erscheinen der Anwärter voraus.		X	zwingend erforderlich
------	---	--	---	---	--	---	-----------------------

§§ 28, 30	<p>§ 28 Schriftliche Prüfung</p> <p>(1) Die schriftliche Prüfung setzt sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vier Aufsichtsarbeiten, die zum Abschluss des Hauptstudiums an der Archivschule Marburg - Fachhochschule für Archivwesen - nach den dort geltenden Vorschriften zu bearbeiten sind,</li> <li>2. einer weiteren Aufsichtsarbeit und</li> <li>3. einer Ordnungs- und Verzeichnungsarbeit.</li> </ol> <p>(2) Die Prüfungsaufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 bestimmt die Einstellungsbehörde und unterrichtet hiervon rechtzeitig den Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien.</p> <p>(3) In drei Aufsichtsarbeiten sind Schriftstücke des 17. bis 20. Jahrhunderts jeweils gesondert in deutscher, lateinischer und französischer Sprache nach aufgegebenen Gesichtspunkten zu bearbeiten. Im Übrigen werden die Aufsichtsarbeiten aus den Fachgebieten gemäß § 30 Abs. 2 ausgewählt. Die Ordnungs- und Verzeichnungsarbeit soll aus den archivalischen Überlieferungen der Einstellungsbehörde entnommen werden.</p> <p>(4) Für die Bearbeitung der Aufsichtsarbeit nach Absatz 1 Nr. 2 werden vier Zeitstunden angesetzt. Für die Bearbeitung der Ordnungs- und Verzeichnungsarbeit sollen mindestens neun Wochen angesetzt werden. Bei jeder Aufgabe werden die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, angegeben.</p> <p>(5) Die Prüfungsvorschläge und die Prüfungsaufgaben sind geheim zu halten.</p> <p>(6) Über die Erstellung der Aufsichtsarbeit nach Absatz 1 Nr. 2 fertigen die Aufsichtführenden eine Niederschrift. Sie vermerken in ihr die Zeitpunkte des Beginns der Bearbeitung und der Abgabe, Unterbrechungszeiten, in Anspruch genommene Prüfungserleichterungen im Sinne des § 11 sowie etwaige besondere Vorkommnisse und unterschreiben sie.</p> <p>(7) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern unabhängig voneinander nach § 33 bewertet. Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer kann Kenntnis von der Bewertung der Erstprüferin oder des Erstprüfers haben. Weichen die Bewertungen voneinander ab, entscheidet die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit. § 25 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden. Hat eine Anwärtlerin oder ein Anwärter die geforderte Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, gilt sie als mit "ungenügend" (Rangpunkt 0) bewertet.</p> <p>(8) Erscheinen Anwärtersinnen oder Anwärter verspätet zu einer Aufsichtsarbeit und wird nicht nach § 31 verfahren, gilt die versäumte Zeit als Bearbeitungszeit.</p> <p>(9) Bei der Abgabe der Ordnungs- und Verzeichnungsarbeit haben die Anwärtersinnen und Anwärter eine schriftliche Erklärung abzugeben, in der sie versichern, dass bei der Fertigung der Arbeit keine fremde Hilfe in Anspruch genommen wurde. Für die Bewertung der Ordnungs- und Verzeichnungsarbeit gelten die Regelungen des Absatzes 7 entsprechend.</p> <p>§ 30 Mündliche Prüfung</p> <p>(1) Die mündliche Prüfung setzt sich zusammen aus der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. an der Archivschule Marburg - Fachhochschule für Archivwesen - zum Abschluss des Hauptstudiums nach den dort geltenden Bestimmungen durchzuführenden mündlichen Prüfung sowie</li> <li>2. der mündlichen Prüfung, die nach Abschluss des schriftlichen Teils der I aufbahnprüfung vor der Prüfungskommission nach § 25 Abs. 1 Satz 1</li> </ol>		X		X	
-----------	--	--	---	--	---	--

			<p>abzulegen ist.</p> <p>(2) Die mündliche Prüfung nach Absatz 1 Nr. 2 erstreckt sich auf unterschiedliche Schwerpunkte der Ausbildungsinhalte, die die Prüfungskommission aus den Fachgebieten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Archivwissenschaft und Archivgeschichte,</li> <li>2. Historische Landeskunde,</li> <li>3. Allgemeine deutsche/preußische Geschichte und neuere Verwaltungsgeschichte,</li> <li>4. Formenkunde des behördlichen Schriftgutes und jüngere Schriftenentwicklung,</li> <li>5. Ältere Schriftenentwicklung und Urkundenlehre, Siegel-, Wappen- und Münzkunde, Zeitrechnung,</li> <li>6. Familienkunde,</li> <li>7. Archivische Rechtskunde und</li> <li>8. Funktion, Struktur und Bestände der Archive des Bundes auswählt.</li> </ol> <p>(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung und stellt sicher, dass die Anwärterinnen und Anwärter in geeigneter Weise geprüft werden.</p> <p>(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung darf 40 Minuten je Anwärterin oder Anwärter nicht unterschreiten und soll 50 Minuten nicht überschreiten. Es sollen mindestens zwei und höchstens fünf Anwärterinnen und Anwärter gleichzeitig geprüft werden.</p> <p>(5) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen nach § 33; die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt jeweils die Bewertung vor. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist in einer Durchschnittspunktzahl auszudrücken, die sich aus der Summe der Rangpunkte, geteilt durch die Anzahl der Einzelbewertungen, ergibt.</p> <p>(6) Über den Ablauf der Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die die Mitglieder der Prüfungskommission</p>						
BMAS	<b>Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)</b>	§ 61	Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.		X	keine Ersetzung möglich		X	zwingend erforderlich
	<b>Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)</b>	§ 3 Absatz 4	Leistungen in Geld oder Geldeswert sollen dem Leistungsberechtigten oder einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushalts persönlich ausgehändigt werden		X			X	zwingend erforderlich
	<b>Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)</b>	§ 32 Absatz 1 Satz 1	Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach, mindert sich das Arbeitslosengeld II oder das Sozialgeld jeweils um 10 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs.		X		X	zwingend erforderlich	
	<b>Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)</b>	§ 59	Die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht, § 309 des Dritten Buches, und über die Meldepflicht bei Wechsel der Zuständigkeit, § 310 des Dritten Buches, sind entsprechend anzuwenden.		X	Aus den gesetzlich festgelegten Meldezwecken ergibt sich das Erfordernis einer persönlichen Vorsprache.	X	sinnvoll	
	<b>Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)</b>	§ 32	Die Agentur für Arbeit soll Ratsuchende mit deren Einverständnis ärztlich und psychologisch untersuchen und begutachten, soweit dies für die Feststellung der Berufseignung oder Vermittlungsfähigkeit erforderlich ist.		X		X	zwingend erforderlich	



	§ 37 Absatz 1 Satz 1	Die Agentur für Arbeit hat unverzüglich nach der Ausbildungsuchendmeldung oder Arbeitsuchendmeldung zusammen mit der oder dem Ausbildungsuchenden oder der oder dem Arbeitsuchenden die für die Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmale, beruflichen Fähigkeiten und die Eignung festzustellen (Potenzialanalyse).		X	keine Ersetzung möglich		X	zwingend erforderlich
	§ 37 Absatz 2 Satz 1	In einer Eingliederungsvereinbarung, die die Agentur für Arbeit zusammen mit der oder dem Ausbildungsuchenden oder der oder dem Arbeitsuchenden trifft, werden für einen zu bestimmenden Zeitraum festgelegt (...)		X			X	zwingend erforderlich
	§ 37 Absatz 2 Satz 2	Der oder dem Ausbildungsuchenden oder der oder dem Arbeitsuchenden ist eine Ausfertigung der Eingliederungsvereinbarung auszuhändigen.		X			X	zwingend erforderlich
	§ 38 Absatz 1 Satz 1 und 2	Personen, deren Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis endet, sind verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate, haben sie sich innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu melden		X			X	zwingend erforderlich
	§ 38 Absatz 1 Satz 3 und 4	Zur Wahrung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 reicht eine Anzeige unter Angabe der persönlichen Daten und des Beendigungszeitpunktes aus, wenn die persönliche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird. Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird.		X			X	zwingend erforderlich
<b>Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)</b>	§ 81 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn (...) Nr.2 die Agentur für Arbeit sie vor Beginn der Teilnahme beraten hat (...)		X	Keine Ersetzung möglich. Durch die Beratung durch die Agentur für Arbeit soll sichergestellt werden, dass eine erfolgreiche und passgenaue berufliche Weiterbildungsmaßnahme ergriffen wird. Das Beratungs-erfordernis ist deshalb unerlässlich, um den zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz von Mitteln für die Weiterbildungsförderung zu gewährleisten.		X	zwingend erforderlich
<b>Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)</b>	§ 141 Absatz 1 - Persönliche Arbeitslosmeldung	Die oder der Arbeitslose hat sich persönlich bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos zu melden. Eine Meldung ist auch zulässig, wenn die Arbeitslosigkeit noch nicht eingetreten, der Eintritt der Arbeitslosigkeit aber innerhalb der nächsten drei Monate zu erwarten ist.		X	Auf die persönliche Arbeitslosmeldung kann nicht verzichtet werden. Die Vorsprache bei der Agentur für Arbeit hat neben der Anzeige des Versicherungsfalles insbesondere das Ziel, durch unmittelbar einzuleitende Vermittlungsbemühungen den Eintritt von Arbeitslosigkeit zu verhindern bzw. eine eingetretene Arbeitslosigkeit zu verkürzen. Sie ist deshalb eine wichtige Risikobegrenzung der Arbeitslosenversicherung.		X	zwingend erforderlich

		§ 309 - Allgemeine Meldepflicht	Arbeitslose haben sich während der Zeit, für die sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erheben, bei der Agentur für Arbeit oder einer sonstigen Dienststelle der Bundesagentur persönlich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, wenn die Agentur für Arbeit sie dazu auffordert (allgemeine Meldepflicht). ... (2) Die Aufforderung zur Meldung kann zum Zwecke der 1. Berufsberatung, 2. Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit, 3. Vorbereitung aktiver Arbeitsförderungsleistungen, 4. Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren und 5. Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch erfolgen. (3) Die meldepflichtige Person hat sich zu der von der Agentur für Arbeit bestimmten Zeit zu melden. Ist der Meldetermin nach Tag und Tageszeit bestimmt, so ist die meldepflichtige Person der allgemeinen Meldepflicht auch dann nachgekommen, wenn sie sich zu einer anderen Zeit am selben Tag meldet und der Zweck der Meldung erreicht wird. Ist die meldepflichtige Person am Meldetermin arbeitsunfähig, so wirkt die Meldeaufforderung auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fort, wenn die Agentur für Arbeit dies in der Meldeaufforderung bestimmt. (4) ...		X	Aus den gesetzlich festgelegten Meldezwecken ergibt sich das Erfordernis einer persönlichen Vorsprache.		X	zwingend erforderlich
BMEL	Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung	§ 4 Abs.1 und 2	(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss der zuständigen Behörde abgelegt. Die nach Landesrecht zuständige Behörde richtet den Prüfungsausschuss ein und bestimmt seinen Sitz. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern; diese werden für die Dauer von drei Jahren berufen. Für jedes Mitglied ist mindestens eine stellvertretende Person zu bestimmen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses müssen sachkundig im Sinne des § 9 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes sein, über ausreichende berufliche Erfahrung verfügen und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.(2) Die zuständige Behörde bestimmt den Prüfungstermin. Sie gibt die Anmeldefrist sowie Ort und Zeitpunkt der Prüfung in geeigneter Weise rechtzeitig vor dem Prüfungstermin öffentlich bekannt. Die Anmeldung zur Prüfung hat spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der zuständigen Behörde schriftlich zu erfolgen.		X	Persönliches Erscheinen bei der Ablegung der Sachkundeprüfung im Pflanzenschutz. Dies ist auch weiter unverzichtbar.		X	zwingend erforderlich
BMF	Abgabenordnung (AO)	§ 93 Abs. 5	(5) Die Finanzbehörde kann anordnen, dass der Auskunftspflichtige eine mündliche Auskunft an Amtsstelle erteilt. Hierzu ist sie insbesondere dann befugt, wenn trotz Aufforderung eine schriftliche Auskunft nicht erteilt worden ist oder eine schriftliche Auskunft nicht zu einer Klärung des Sachverhalts geführt hat. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.		X	Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt nur in besonder gelagerten Ausnahmefällen, ist dann aber unverzichtbar.		X	zwingend erforderlich in genannten Ausnahmefällen
		§ 93 Abs. 6	Auf Antrag des Auskunftspflichtigen ist über die mündliche Auskunft an Amtsstelle eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll den Namen der anwesenden Personen, den Ort, den Tag und den wesentlichen Inhalt der Auskunft enthalten. Sie soll von dem Amtsträger, dem die mündliche Auskunft erteilt wird, und dem Auskunftspflichtigen unterschrieben werden. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift zu überlassen.		X	Keine Anordnung des persönlichen Erscheinens vorgesehen, da Niederschrift nur auf Antrag des Auskunftspflichtigen		X	sinnvoll bei Antrag
		§ 94 Abs. 1	(1) Hält die Finanzbehörde mit Rücksicht auf die Bedeutung der Auskunft oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Auskunft die Beeidigung einer anderen Person als eines Beteiligten für geboten, so kann sie das für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort der zu beeidigenden Person zuständige Finanzgericht um die eidliche Vernehmung ersuchen. Befindet sich der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort der zu beeidigenden Person nicht am Sitz eines Finanzgerichts oder eines besonders errichteten Senats, so kann auch das zuständige Amtsgericht um die eidliche Vernehmung ersucht werden.		X	Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt dabei durch das Gericht.		X	zwingend erforderlich

§ 95 Abs. 2 und 5	(2) Die Versicherung an Eides statt wird von der Finanzbehörde zur Niederschrift aufgenommen. Zur Aufnahme sind der Behördenleiter, sein ständiger Vertreter sowie Angehörige des öffentlichen Dienstes befugt, welche die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Andere Angehörige des öffentlichen Dienstes kann der Behördenleiter oder sein ständiger Vertreter hierzu allgemein oder im Einzelfall schriftlich ermächtigen.		X	Keine Erzwingbarkeit gem. §§ 328 ff vorgesehen (vgl. § 95 Abs. 6)		X	sinnvoll
	(5) Die Niederschrift hat ferner die Namen der anwesenden Personen sowie den Ort und den Tag der Niederschrift zu enthalten. Die Niederschrift ist dem Beteiligten, der die eidesstattliche Versicherung abgibt, zur Genehmigung vorzulesen oder auf Verlangen zur Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken und von dem Beteiligten zu unterschreiben. Die Niederschrift ist sodann von dem Amtsträger, der die Versicherung an Eides statt aufgenommen hat, sowie von dem Schriftführer zu unterschreiben.		X	Vorschrift enthält nur weitere inhaltliche Vorgaben zu der in Abs. 2 geregelten Niederschrift		X	sinnvoll
§ 151	Steuererklärungen, die schriftlich abzugeben sind, können bei der zuständigen Finanzbehörde zur Niederschrift erklärt werden, wenn die Schriftform dem Steuerpflichtigen nach seinen persönlichen Verhältnissen nicht zugemutet werden kann, insbesondere, wenn er nicht in der Lage ist, eine gesetzlich vorgeschriebene Selbstberechnung der Steuer vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen.		X	Anordnung der Steuererklärung zur Niederschrift nicht möglich		X	sinnvoll
§ 269 Abs. 1	(1) Der Antrag ist bei dem im Zeitpunkt der Antragstellung für die Besteuerung nach dem Einkommen oder dem Vermögen zuständigen Finanzamt schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären.		X	Wird etwas "zur Niederschrift erklärt"; muss der Steuerpflichtige an Amtsstelle erscheinen. Der Steuerpflichtige hat aber die Wahl zwischen schriftlichem Antrag und Antrag zur Niederschrift		X	sinnvoll, Wahlmöglichkeit
§ 274	Abweichend von den §§ 270 bis 273 kann die rückständige Steuer nach einem von den Gesamtschuldnern gemeinschaftlich vorgeschlagenen Maßstab aufgeteilt werden, wenn die Tilgung sichergestellt ist. Der gemeinschaftliche Vorschlag ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; er ist von allen Gesamtschuldnern zu unterschreiben.		X				
§ 284 Abs. 3 und 6-9	(3) Der Vollstreckungsschuldner hat zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Vor Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist der Vollstreckungsschuldner über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung, insbesondere über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung, zu belehren.		X			X	zwingend erforderlich
	(6) Die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft ist dem Vollstreckungsschuldner selbst zuzustellen; sie kann mit der Fristsetzung nach Absatz 1 Satz 1 verbunden werden. Der Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft soll nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der Ladung bestimmt werden. Ein Rechtsbehelf gegen die Anordnung der Abgabe der Vermögensauskunft hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vollstreckungsschuldner hat die zur Vermögensauskunft erforderlichen Unterlagen im Termin vorzulegen. Hierüber und über seine Rechte und Pflichten nach den Absätzen 2 und 3, über die Folgen einer unentschuldigtem Terminssäumnis oder einer Verletzung seiner Auskunftspflichten sowie über die Möglichkeit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis bei Abgabe der Vermögensauskunft ist der Vollstreckungsschuldner bei der Ladung zu belehren.		X				X

	<p>(7) Im Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft erstellt die Vollstreckungsbehörde ein elektronisches Dokument mit den nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben (Vermögensverzeichnis). Diese Angaben sind dem Vollstreckungsschuldner vor Abgabe der Versicherung nach Absatz 3 vorzulesen oder zur Durchsicht auf einem Bildschirm wiederzugeben. Ihm ist auf Verlangen ein Ausdruck zu erteilen. Die Vollstreckungsbehörde hinterlegt das Vermögensverzeichnis bei dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802k Abs. 1 der Zivilprozessordnung. Form, Aufnahme und Übermittlung des Vermögensverzeichnisses haben den Vorgaben der Verordnung nach § 802k Abs. 4 der Zivilprozessordnung zu entsprechen.</p>		<b>x</b>			<b>x</b>	erforderlich
	<p>(8) Ist der Vollstreckungsschuldner ohne ausreichende Entschuldigung in dem zur Abgabe der Vermögensauskunft anberaumten Termin vor der in Absatz 5 Satz 1 bezeichneten Vollstreckungsbehörde nicht erschienen oder verweigert er ohne Grund die Abgabe der Vermögensauskunft, so kann die Vollstreckungsbehörde, die die Vollstreckung betreibt, die Anordnung der Haft zur Erzwingung der Abgabe beantragen. Zuständig für die Anordnung der Haft ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Vollstreckungsschuldner im Zeitpunkt der Fristsetzung nach Absatz 1 Satz 1 seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat. Die §§ 802g bis 802j der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden. Die Verhaftung des Vollstreckungsschuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. § 292 dieses Gesetzes gilt entsprechend. Nach der Verhaftung des Vollstreckungsschuldners kann die Vermögensauskunft von dem nach § 802i der Zivilprozessordnung zuständigen Gerichtsvollzieher abgenommen werden, wenn sich der Sitz der in Absatz 5 bezeichneten Vollstreckungsbehörde nicht im Bezirk des für den Gerichtsvollzieher zuständigen Amtsgerichts befindet oder wenn die Abnahme der Vermögensauskunft durch die Vollstreckungsbehörde nicht möglich ist. Der Beschluss des Amtsgerichts, mit dem der Antrag der Vollstreckungsbehörde auf Anordnung der Haft abgelehnt wird, unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.</p>		<b>x</b>	<p>Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft;  "Der Vollstreckungsschuldner kann sich dem Termin nicht durch Abgabe einer schriftlichen Auskunft entziehen, sondern muss erscheinen." (Klein/Brockmeyer AO § 284 Rz. 26g);  Möglichkeit der Anordnung der Haft zur Erzwingung der Vermögensauskunft.</p>		<b>x</b>	erforderlich



	§ 354 Abs. 2	(2) Der Verzicht ist gegenüber der zuständigen Finanzbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären; er darf keine weiteren Erklärungen enthalten. Wird nachträglich die Unwirksamkeit des Verzichts geltend gemacht, so gilt § 110 Abs. 3 sinngemäß.		X	Wird etwas "zur Niederschrift erklärt"; muss der Steuerpflichtige an Amtsstelle erscheinen. Der Steuerpflichtige hat aber die Wahl zwischen schriftlichem Antrag und Antrag zur Niederschrift		X	zwingend erforderlich	
	§ 357 Abs. 1	(1) Der Einspruch ist schriftlich oder elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Es genügt, wenn aus dem Einspruch hervorgeht, wer ihn eingelegt hat. Einlegung durch Telegramm ist zulässig. Unrichtige Bezeichnung des Einspruchs schadet nicht.		X			X	zwingend erforderlich	
	§ 364 a Abs: 1, 3 und 4	(1) Auf Antrag eines Einspruchsführers soll die Finanzbehörde vor Erlass einer Einspruchsentscheidung den Sach- und Rechtsstand erörtern. Weitere Beteiligte können hierzu geladen werden, wenn die Finanzbehörde dies für sachdienlich hält. Die Finanzbehörde kann auch ohne Antrag eines Einspruchsführers diesen und weitere Beteiligte zu einer Erörterung laden. (3) Die Beteiligten können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Sie können auch persönlich zur Erörterung geladen werden, wenn die Finanzbehörde dies für sachdienlich hält. (4) Das Erscheinen kann nicht nach § 328 erzwungen werden.		X	Keine Erzwingbarkeit gem. §§ 328 ff vorgesehen (vgl. § 364a Abs. 4)		X	sinnvoll bei Antrag	
Außensteuergesetz	§ 16 Abs. 2	Der Steuerpflichtige hat über die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben und über die Behauptung, dass ihm Tatsachen nicht bekannt sind, auf Verlangen des Finanzamts gemäß § 95 der Abgabenordnung eine Versicherung an Eides Statt abzugeben		X	Keine Erzwingbarkeit gem. §§ 328 ff vorgesehen (vgl. § 95 Abs. 6)		X	sinnvoll	
Lastenausgleichsgesetz (LAG)	§ 327 Abs. 1	Der Antragsteller kann sich im Verfahren vor den Ausgleichsbehörden und den Beschwerdeausschüssen vertreten lassen; jedoch kann sein persönliches Erscheinen angeordnet werden. Wer nicht geschäftsmäßig die Vertretung von Geschädigten vor den Ausgleichsbehörden und den Beschwerdeausschüssen übernimmt, kann zurückgewiesen werden, wenn es ihm an der Fähigkeit zum geeigneten schriftlichen oder mündlichen Vortrag mangelt; dasselbe gilt für Personen, welche die Vertretung für Verbände (Absatz 2 Nr. 3) ausüben. Personen, die als Angehörige der Ausgleichsbehörden, der Beschwerdeausschüsse, der Heimatauskunftstellen (§ 24 des Feststellungsgesetzes), der Auskunftstellen (§ 28 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes) oder der bei diesen gebildeten Kommissionen tätig waren, dürfen während eines Zeitraumes von drei Jahren nach Beendigung dieser Tätigkeit nicht für Auftraggeber tätig werden, mit deren Angelegenheiten sie innerhalb der letzten drei Jahre vor Beendigung materiell befasst waren.		X	Erörterung rechtlich oder tatsächlich komplexer Fälle		X	sinnvoll als Ausnahmetatbestand	
BMFSFJ	Schwangerschaftskonfliktgesetz	§ 7 Abs. 1	Die Beratungsstelle hat nach Abschluß der Beratung der Schwangeren eine mit Namen und Datum versehene Bescheinigung darüber auszustellen, daß eine Beratung nach den §§ 5 und 6 stattgefunden hat.		X	Bei der Beratung nach §§ 5 und 6 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) ist grundsätzlich ein persönliches Gespräch erforderlich. Durch dieses soll ein Vertrauensverhältnis entstehen. Insofern kann die Beratungsbescheinigung nur für eine zu identifizierende, persönlich erschiene Frau ausgestellt werden.		X	zwingend erforderlich

		§ 26 Abs 2 Satz 2 (Inkrafttreten 01.05..2014)	Die Beratungsstelle hat einen Nachweis für die Herkunft des Kindes zu erstellen. Dafür nimmt sie ihr Geburtsdatum und ihre Anschrift auf und überprüft diese Angaben anhand eines gültigen zur Identitätsfeststellung der Schwangeren geeigneten Ausweises.		X	Unverzichtbar, primärer Zweck ist hier der persönliche Kontakt. Elektronische Ausweisung etc. kann in diesem Fall die persönliche Beratung nicht ersetzen/unterstützen.		X	zwingend erforderlich
		§ 29 Abs. 2 Satz 1 (Inkrafttreten 01.05.2014)	Die unterrichtete Beratungsstelle sorgt dafür, dass der Schwangeren die Beratung zur vertraulichen Geburt und deren Durchführung nach Maßgabe dieses Abschnitts unverzüglich von einer Beratungsfachkraft nach § 28 persönlich angeboten wird.		X	Gerade bei sensiblen Beratungen zur Vertraulichen Geburt ist der primäre Zweck, in einem persönlichen Gespräch Frauen dazu zu bringen, Hilfen anzunehmen.		X	sinnvoll
		§ 31 Abs. 2 Satz 1 (Inkrafttreten 01.05.2014)	Die Mutter kann Belange, die dem Einsichtsrecht entgegenstehen, ab der Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes unter ihrem Pseudonym nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 bei einer Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 erklären.		X	Unverzichtbar, das Verfahren erfüllt primär den Zweck, gerade beim sensiblen und persönlichen Thema der vertraulichen Geburt auf ein persönlichen Kontakt aufzubauen.		X	zwingend erforderlich
<b>BMJV</b>	<b>Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)</b>	§ 56 Abs. 1 Satz 1	In Aufsichts- und Beschwerdesachen hat der Rechtsanwalt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes Auskunft zu geben sowie auf Verlangen seine Handakten vorzulegen oder vor dem Vorstand oder dem beauftragten Mitglied <b>zu erscheinen</b> .		X	In allen von BMJV, RB1 angegebenen Vorschriften geht es um das persönliche Erscheinen der Berufsträger in berufsrechtlichen Verfahren. Auf das persönliche Erscheinen kann nicht zugunsten einer elektronischen Identifizierung verzichtet werden, weil das persönliche Erscheinen hier nicht zu Identifizierungszwecken erforderlich ist, sondern weil es um die Prüfung der Einhaltung der berufsrechtlichen Anforderungen geht und die Erörterung des Sachverhalts mit dem Berufsträger in diesen Fällen die Voraussetzung dafür ist, dass das Verfahren weiter befördert und/oder zum Abschluss gebracht werden kann.		X	zwingend erforderlich
		§ 56 Abs. 2 Satz 1 und 2	In Vermittlungsverfahren der Rechtsanwaltskammer hat der Rechtsanwalt auf Verlangen vor dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes <b>zu erscheinen</b> . Das Erscheinen soll angeordnet werden, wenn der Vorstand oder das beauftragte Vorstandsmitglied nach Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass hierdurch eine Einigung gefördert werden kann.		X	unverzichtbar		X	zwingend erforderlich
	<b>Bundesnotarordnung (BNotO)</b>	§ 74 Abs. 1 Satz 1	Die Notarkammer kann in Ausübung ihrer Befugnisse von den Notaren und Notarassessoren Auskünfte, die Vorlage von Büchern und Akten sowie <b>das persönliche Erscheinen</b> vor den zuständigen Organen der Kammer verlangen.		X	unverzichtbar		X	zwingend erforderlich
		§ 113 Abs. 18 Satz 1	Die Kasse kann in Ausübung ihrer Befugnisse von den Notaren und Notarassessoren Auskünfte, die Vorlage von Büchern und Akten sowie <b>das persönliche Erscheinen</b> vor dem Präsidenten oder dem Verwaltungsrat verlangen.		X	unverzichtbar		X	zwingend erforderlich

Patentanzwaltsordnung (PatO)	§ 49 Abs. 1 Satz 1	In Aufsichts- und Beschwerdesachen hat der Patentanwalt dem Vorstand der Patentanzwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes Auskunft zu geben, sowie auf Verlangen seine Handakten vorzulegen oder bei dem Vorstand oder dem beauftragten Mitglied <b>zu erscheinen</b> .		X	unverzichtbar		X	zwingend erforderlich	
	§ 49 Abs. 2 Satz 1 und 2	In Vermittlungsverfahren der Patentanzwaltskammer hat der Patentanwalt auf Verlangen vor dem Vorstand der Patentanzwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes <b>zu erscheinen</b> . Das Erscheinen soll angeordnet werden, wenn der Vorstand oder das beauftragte Vorstandsmitglied nach Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass hierdurch eine Einigung gefördert werden kann.		X	unverzichtbar		X	zwingend erforderlich	
Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz (VerpflG))	§ 1 Abs. 1 - 3	(1) Auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten soll verpflichtet werden, wer ohne Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches) zu sein, 1. bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist, 2. bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, einem Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig ist oder 3. als Sachverständiger öffentlich bestellt ist. (2) <b>Die Verpflichtung wird mündlich vorgenommen</b> . Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. (3) <b>Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die der Verpflichtete mit unterzeichnet</b> . (...)		X	Aus dem Zusammenhang ist eindeutig, dass die mündliche Verpflichtung in aller Regel bei der verpflichtenden Behörde erfolgen wird, der zu Verpflichtende hier also persönlich zu erscheinen hat.		X	zwingend erforderlich	
Patentgesetz (PatG)	§ 46 Abs. 1 Satz 1	(1) Die Prüfungsstelle kann jederzeit die Beteiligten <b>laden und anhören</b> , Zeugen, Sachverständige und Beteiligte eidlich oder uneidlich vernehmen sowie andere zur Aufklärung der Sache erforderliche Ermittlungen anstellen. Bis zum Beschluß über die Erteilung ist der Anmelder auf Antrag zu hören, wenn es sachdienlich ist.		X	Es geht hier um die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen der Patentanmeldung		X	zwingend erforderlich	
ReNoPat-Ausbildungsverordnung (ReNoPatAusbV)				X	Berufsrechtliche Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften, die z. B. die Anwesenheit der Prüflinge in mündlichen Prüfungen vorsehen, sind lt. Mail des BMJ lediglich pauschal erwähnt.		X	zwingend erforderlich	
Verordnung über die Berufsausbildung zum Justizfachangestellten/zur Justizfachangestellten (JFAngAusbV)				X				X	
Patentanzwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung (PatAnwAPO)				X				X	



BMUB	Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 5	<p>(2) Eine Sachkundebescheinigung über die Befähigung für die jeweilige Tätigkeit wird Personen ausgestellt, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Falle von Tätigkeiten an ortsfesten Kälte- und Klimaanlageanlagen sowie Wärmepumpen eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung erfolgreich absolviert haben oder gemäß Satz 5 oder § 5 Absatz 4 der Chemikalien-Ozonschutzverordnung vom 13. November 2006 (BGBl. I S. 2638), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504) geändert worden ist, von dem Erfordernis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung befreit sind und jeweils eine theoretische und praktische Prüfung nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 bestanden haben,</li> <li>2. im Falle von Tätigkeiten an Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase als Lösungsmittel enthalten, eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung erfolgreich absolviert haben oder gemäß Satz 5 von dem Erfordernis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung befreit sind und jeweils eine theoretische und praktische Prüfung nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 bestanden haben,</li> <li>3. im Falle von Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern eine theoretische und praktische Prüfung nach Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 bestanden haben,</li> <li>4. im Falle von Tätigkeiten an Hochspannungsschaltanlagen eine theoretische und praktische Prüfung nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 305/2008 bestanden haben oder</li> <li>5. im Falle von Tätigkeiten an Klimaanlageanlagen in Kraftfahrzeugen oder anderen mobilen Kälte- und Klimaanlageanlagen erfolgreich an einem Trainingsprogramm nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 teilgenommen haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllen.</li> </ol>		X		X	<p>Das persönliche Erscheinen zur Prüfung ist zwar nicht ausdrücklich angeordnet, es liegt aber in der Natur der Sache, dass Prüfungen, insbesondere solche praktischer Art, nur persönlich und nicht elektronisch abgelegt werden können. Daher ist die Anwesenheit des Bewerbers bei der Prüfung erforderlich.</p> <p>zwingend erforderlich</p>
	Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 4 und Abs. 3 Satz 2	<p>(2) Die erforderliche Sachkunde nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat nachgewiesen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung erfolgreich absolviert hat oder gemäß Absatz 4 oder § 5 Absatz 2 Satz 5 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504) geändert worden ist, von dem Erfordernis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung befreit ist, sowie jeweils an einer von der zuständigen Behörde anerkannten Fortbildungsveranstaltung, in der die Lehrinhalte nach Absatz 3 vermittelt wurden, teilgenommen hat,</li> <li>...</li> <li>4. eine Sachkundebescheinigung für die entsprechende Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 Satz 1 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504) geändert worden ist, vorweisen kann</li> <li>...</li> </ol> <p>(3) ... Über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung nach Absatz 2 Nummer 1 ist ein Nachweis auszustellen. ...</p>		X		X	<p>Das persönliche Erscheinen zur Prüfung ist zwar nicht ausdrücklich angeordnet, es wird allerdings eine Teilnahmebescheinigung gefordert. Dies impliziert ein persönliches Erscheinen bei der Fortbildungsveranstaltung. Soweit auf Anforderungen der ChemKlimaschutzV verwiesen wird, gilt das dort Gesagte.</p> <p>zwingend erforderlich</p>

	<b>Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)</b>	§ 5 (1) Nr. 1	(1) Die erforderliche Sachkunde nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 hat nachgewiesen, wer 1. die von der zuständigen Behörde durchgeführte Prüfung nach Absatz 2 bestanden hat...		<b>X</b>	Die Regelung ordnet zwar nicht ausdrücklich die persönliche Anwesenheit bei der Prüfung an, im Regelfall wird die Prüfung jedoch nicht elektronisch durchgeführt. Elektronische Prüfverfahren sind bei den eher theoretischen Inhalten grundsätzlich denkbar. In jedem Fall muss ein elektronisches Prüfverfahren aber Missbrauch ausschließen. Ob es Modalitäten gibt, um das Vorspiegeln eigentlich nicht vorhandener Kenntnisse zu verhindern, ist hier nicht bekannt.		<b>X</b>	zwingend erforderlich bei der Prüfung, auch wenn Inhalte eher theoretisch sind
<b>BMVI</b>	<b>Fahrpersonalverordnung (FPersV)</b>	§4 Abs. 1 Satz 3	Erfolgt der Antrag auf unpersönlichem Weg, ist eine Kopie der nach den §§ 5, 7 oder § 9 jeweils erforderlichen Unterlagen beizufügen. Im Rahmen des Antragsverfahrens hat für Kontrollgerätkarten nach Nummer 1 (Fahrerkarten) eine Überprüfung der Identität des Antragstellers sowie der Übereinstimmung der vorgelegten Kopien mit den Originalen stattzufinden.		<b>X</b>	Bei der Antragstellung oder Abholung der Fahrerkarte ist zur Identitätsprüfung das persönliche Erscheinen bei der ausstellenden Behörde notwendig.		<b>X</b>	zwingend erforderlich
<b>BMWi</b>	<b>Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)</b>	§ 73 Nr. 2	§ 73 Geltung von Vorschriften des GVG und der ZPO Für Verfahren vor dem Beschwerdegericht gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, entsprechend [...] 2. die Vorschriften der Zivilprozessordnung über Ausschließung und Ablehnung eines Richters, über Prozessbevollmächtigte und Beistände, über die Zustellung von Amts wegen, über Ladungen, Termine und Fristen, über die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien, über die Verbindung mehrerer Prozesse, über die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises sowie über die sonstigen Arten des Beweisverfahrens, über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist.		<b>X</b>	Im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung kartellbehördlicher Entscheidungen kann das persönliche Erscheinen durch den zuständigen Richter angeordnet werden. Für das Beschwerdeverfahren nach §§ 63 ff. GWB ergibt sich dies aus § 73 Nr. 2 GWB i.V.m. § 141 ZPO; für das gerichtliche Bußgeldverfahren gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung aus § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. §§ 433 II, 444 II S. 2 StPO (persönliches Erscheinen der Leitungsperson). Im gerichtlichen Kartellbußgeldverfahren gegen eine natürliche Person besteht für diese ohnehin grundsätzlich Anwesenheitspflicht, § 73 Abs. 1 OWiG.		<b>X</b>	sinnvoll